

Autodiebstahl

Muss der Autobesitzer nach dem Verlust eines Schlüssels die Codierung ändern?

Ein Kellner fuhr am frühen Abend mit dem Auto zur Arbeit und stellte es in der Nähe des Lokals ab. Als er später kurz einmal das Lokal verließ, um aus dem Auto etwas zu holen, musste er feststellen, dass es verschwunden war. Er erstattete sofort Anzeige bei der Polizei. Dann gab es Ärger mit der Versicherung, die ihm vorwarf, den Diebstahl fingiert zu haben. Als der Vorwurf nicht zu belegen war, behauptete sie, der Versicherungsnehmer habe sich grob fahrlässig verhalten. Er habe erst vor kurzem einen Autoschlüssel verloren und danach die Codierung nicht geändert. Deshalb müsse die Versicherung den Verlust nicht ersetzen.

Doch das Oberlandesgericht Frankfurt verurteilte das Unternehmen dazu, den Schaden zu übernehmen (7 U 123/01). Nicht jeder, der einen Autoschlüssel verliere, müsse gleich die Codierung ändern. Vorsichtsmaßnahmen dieser Art müsse der Versicherungsnehmer nur ergreifen, wenn er Anhaltspunkte dafür habe, dass der Finder Schlüssel und Fahrzeug einander zuordnen könnte.

Das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Schlüssel mit einem Anhänger versehen sei, der es dem Finder ermögliche, Fahrer und Fahrzeug zu identifizieren. Oder wenn eine Person den Verlust beobachtet haben könnte. Oder wenn der Autofahrer den Eindruck habe, der Schlüssel sei gezielt gestohlen worden. Solche Umstände seien hier aber nicht ersichtlich.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/autodiebstahl>